

HRRS-Nummer: HRRS 2012 Nr. 763

Bearbeiter: Christian Becker

Zitiervorschlag: BGH HRRS 2012 Nr. 763, Rn. X

BGH 5 StR 242/12 - Beschluss vom 4. Juli 2012 (LG Görlitz)

Kompensation einer rechtsstaatswidrigen Verfahrensverzögerung.

Art. 6 EMRK; Art. 13 EMRK

Entscheidungstenor

Die Revision der Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Görlitz vom 3. Februar 2012 wird nach § 349 Abs. 2 StPO mit der Maßgabe (§ 349 Abs. 4 StPO), dass sechs Monate der verhängten Freiheitsstrafe als vollstreckt gelten, als unbegründet verworfen.

Die Beschwerdeführerin hat die Kosten ihres Rechtsmittels zu tragen, jedoch wird die Gebühr um ein Fünftel ermäßigt.

Ein Fünftel der gerichtlichen Auslagen und der notwendigen Auslagen der Angeklagten fallen der Staatskasse zur Last.

Gründe

Wie der Generalbundesanwalt in seiner Antragsschrift zutreffend ausgeführt hat, liegt schon bis zum ersten Hauptverhandlungstermin eine Verfahrensverzögerung von einem Jahr und drei Monaten vor. Da auch danach das Verfahren nicht zügig weitergeführt wurde, erachtet der Senat als Kompensation für die rechtsstaatswidrige Verfahrensverzögerung eine Anrechnung von sechs Monaten auf die verhängte Freiheitsstrafe für angemessen. 1

Hierüber entscheidet er selbst, um eine neuerliche Verzögerung zu vermeiden. 2